

Gesundheitsministerium S-H

Häufig gestellte Fragen

Covid-19 und Coronatests

Wie kann ich Symptome von Covid-19 richtig erkennen?

Die häufigsten Symptome sind Fieber über 38 Grad Celsius, Husten, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit sowie Kratzen im Hals. Bei einigen Personen kommt es zu einem vorübergehenden Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns. Einige Menschen können an einer Lungenentzündung mit Kurzatmigkeit und Luftnot erkranken. Die meisten Covid-19-Verläufe sind allerdings eher mild, viele davon verlaufen symptomlos. Dies hat zur Folge, dass Menschen, die sich gesund fühlen, andere Menschen infizieren können, ohne es zu wissen. Daher gilt zur Vermeidung einer Infektion die Beachtung der AHA+A+L-Formel (Abstand, Hygiene, Alltag mit Maske, Corona-Warn-App, Lüften).

Weitere Informationen zur Frage, wie Sie Symptome richtig erkennen, finden Sie hier: <https://www.zusammengegencorona.de/informieren/sich-und-andere-schuetzen/symptome-erkennen-und-richtig-handeln>

Regelungen zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne)

Wer gilt als enge Kontaktperson?

Personen, die sich im Nahfeld des Falls (<1,5 m) länger als zehn Minuten ohne adäquaten Schutz aufhielten gelten als enge Kontaktpersonen. Ein adäquater Schutz liegt vor, wenn die infizierte Person und die Kontaktpersonen durchgehend einen Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske so tragen, dass Mund und Nase vollständig bedeckt sind. Das gilt auch für Personen, die ein Gespräch mit einer infizierten Person mit einem direkten „Gesicht zu Gesicht“ – Kontakt mit einem Abstand von <1,5 m geführt haben unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz. Auch nach einem direkten Kontakt (mit respiratorischem Sekret) wird eine Person als enge Kontaktperson eingestuft.

Muss ich mich als enge Kontaktperson mit einem bestätigten COVID-19-Fall oder einem positiven Test beim Gesundheitsamt melden?

Nein, eine Meldeverpflichtung der Betroffenen besteht nicht mehr. Generell gilt, dass so-wohl mit Covid-19 Infizierte als auch enge Kontaktpersonen eigenverantwortlich verpflichtet sind, sich in Absonderung zu begeben – unabhängig davon, ob sie vom Gesundheitsamt kontaktiert werden. Das Gesundheitsamt erhält Meldungen zu infizierten Personen über die etablierten Meldewege nach Infektionsschutzgesetz durch Ärzte, Labore und Einrichtungsleitungen.

Muss ich mich bei einer Ärztin oder einem Arzt melden, wenn ich Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatte?

Nein. Ärztinnen und Ärzte sind Ansprechpersonen, wenn Krankheitssymptome auftreten und dazu Fragen oder Hilfebedarf besteht. Sie sollten in der Regel nicht von gesunden Personen kontaktiert werden, damit sie Zeit haben, sich um Kranke kümmern zu können.

Wie verhalte ich mich nach einem Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall?

Nach Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall besteht grundsätzlich ein Ansteckungsverdacht. Enge Kontaktpersonen Infizierter sind daher eigenverantwortlich verpflichtet, sich ohne Anordnung des Gesundheitsamtes umgehend in häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben.

Betroffene sollten nicht direkt einen Arzt aufsuchen, sondern nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, entweder beim eigenen Hausarzt oder der Rufnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes unter 116 117. Sowohl mit Covid-19 Infizierte als auch enge Kontaktpersonen sollten bekannte Kontaktpersonen eigenständig über den Infektionsfall informieren, sodass diese Personen ebenfalls eigenverantwortlich der Absonderungspflicht nachkommen können. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag, um Infektionsketten zu unterbrechen.

Sollten Sie durch die Corona-Warn-App darüber informiert werden, dass ein Kontakt zu einer positiv getesteten Person stattgefunden hat, wird Sie die App über weitere Schritte informieren. Sie sollten sich in jedem Fall nach Hause begeben oder anderweitig absondern und weitere Schritte telefonisch mit Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt absprechen.

Folgende Personen mit entsprechenden Nachweisen sind als Kontaktpersonen von der Absonderung ausgenommen. Sie müssen sich jedoch dann in Absonderung begeben, wenn Symptome, die auf eine Covid-19 Erkrankung

hindeuten können, (Husten, Fieber oder erhöhte Temperatur, Schnupfen, Kurzatmigkeit, Störungen des Geruchs- oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeine Schwäche) auftreten oder sie positiv auf das Coronavirus getestet wurden:

- Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben
- Personen, die frisch doppelt geimpft sind (deren vollständige Impfung also weniger als drei Monate zurückliegt)
- Personen, die frisch genesen sind (deren Erkrankung also weniger als drei Monate zurückliegt)
- Personen, die doppelt geimpft und genesen sind.

Für Personen, die mit Johnson & Johnson geimpft wurden, gilt: Hier bedarf es nun auch einer zweiten Impfung für den Status "vollständig geimpft" und somit einer dritten Impfung für die Auffrischung.

Wie lange muss ich mich nach einem Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall absondern?

Sowohl Kontaktpersonen als auch mit dem Coronavirus Infizierte müssen sich generell für zehn Tage in Quarantäne bzw. Isolierung begeben. Diese kann nach sieben Tagen mit einem negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test vorzeitig beendet werden. Als Kontaktpersonen können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Angeboten der Kinderbetreuung bereits nach fünf Tagen mit einem negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test vorzeitig die Quarantäne verlassen. Bei infizierten Kindern und Jugendlichen gelten dagegen die allgemeinen Absonderungsfristen bei einer Infektion mit der Möglichkeit, die Isolierung vorzeitig nach sieben Tagen bei Vorliegen eines negativen Tests zu beenden. Die Freitestung wirkt unmittelbar und muss nicht noch einmal erneut durch das Gesundheitsamt bestätigt werden. Eine Bestätigung des Gesundheitsamtes ist also nicht erforderlich, um die Absonderung zu verlassen.

Für Infizierte, die als Beschäftigte in Kliniken, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig sind, kann die Absonderung nach sieben Tagen ausschließlich mit einem PCR-Test vorzeitig beendet werden. Voraussetzung ist, dass vor der Testung nach sieben Tagen eine 48-stündige Symptomfreiheit besteht. Als Kontaktpersonen können diese Beschäftigten regulär nach sieben Tagen mit einem negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test die Quarantäne vorzeitig beenden.

Wichtiger Hinweis: Unbeobachtete Selbsttests, die zum Beispiel zu Hause durchgeführt werden, sind zur Beendigung der Absonderung nicht zulässig. Es muss ein Antigen-Test oder PCR-Test gemacht und das negative Testergebnis

muss entsprechend bescheinigt werden. Dazu kann zum Beispiel ein Testzentrum oder eine Teststation besucht werden. Dafür darf die Absonderung kurzzeitig verlassen werden. Zu Testangeboten in Schleswig-Holstein finden Sie hier weitere Informationen: [Corona-Teststationen](#).

Bestimmte Personengruppen sind als Kontaktpersonen von der Absonderung ausgenommen (s. vorherige Frage und Antwort).

Was ist bei einer Absonderung (Isolierung oder Quarantäne) zu beachten?

Basierend auf dem Erlass des Landes sind folgende Regeln zu beachten:

- Kein enger körperlicher Kontakt zu Familienangehörigen / anderen Personen.
- Ein Abstand von mehr als 1,5 bis 2 Metern zu allen Personen ist einzuhalten.
- Tragen eines eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes, wenn es unvermeidlich ist, dass Sie den Raum mit Dritten teilen müssen. Der Mund-Nasen-Schutz ist bei Durchfeuchtung, spätestens nach zwei Stunden zu wechseln.
- Die vorgenannten Unterpunkte gelten nicht bei Personen, die persönliche Zuwendung oder Pflege brauchen oder diese durchführen und sich im gleichen Haushalt befinden (engster Familienkreis). Die Kontakte sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Während der Quarantäne soll ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchgeführt werden und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolierung und eine PCR-Testung erfolgen. Bei Auftreten von Symptomen wie Fieber oder erhöhter Temperatur, Husten, Reizung des Rachens oder Schnupfen sollte eine Abklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgen.
- Nach Möglichkeit sollte im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung zu nichtpositiven Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine "zeitliche Trennung" kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten.
- Der Kontakt zu Mitbewohnern und Angehörigen sollte auf das Notwendigste beschränkt werden, wobei die o.g. Verhaltensmaßnahmen eingehalten werden sollten.
- Hygieneartikel sollten nicht mit anderen Haushaltsmitgliedern geteilt werden. Geschirr und Wäsche sollten ebenfalls nicht mit Haushaltsmitgliedern oder Dritten geteilt werden, nicht ohne diese zuvor zu waschen.

- Oberflächen, mit denen Personen häufig in Berührung kommen, sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger oder Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden.
- Auf regelmäßiges Hände waschen, insbesondere vor und nach der Zubereitung von Speisen, dem Essen und dem Toilettengang.
- Sie sollten für regelmäßige Lüftung der Wohn- und Schlafräume sowie der Küche und dem Badezimmer sorgen.
- Ein direkter Weg bedeutet im Zweifelsfall die Nutzung eigenen Fahrzeugs, nicht aber die Nutzung des ÖPNV.

Kann ich mich auch anstecken, wenn ich vollständig gegen das Coronavirus geimpft bin und eine Auffrischungsimpfung erhalten habe?

Ja, auch vollständig Geimpfte, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, können das Virus aufnehmen und vorübergehend Virusträger sein. Die Impfung reduziert das Risiko einer Infektion und auch einer Infektionsübertragung, schließt diese aber nicht vollständig aus. Die Impfung bietet allerdings einen guten Schutz vor Erkrankung. Geimpfte entwickeln also in der Regel keine schweren Krankheitssymptome, können das Virus aber aufnehmen und nach Infektion für eine bestimmte Zeit weitergeben.

Wer entscheidet bei Krankheitssymptomen, wer getestet wird?

Ob eine Testung veranlasst wird, ist eine ärztliche Entscheidung. Fachlicher Maßstab sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI). Getestet werden Personen, die Symptome einer Atemwegserkrankung haben. Vorrangig erfolgt die Testung, wenn diese Personen Tätigkeiten in Pflege, Arztpraxis oder Krankenhaus ausüben oder einer Risikogruppe angehören, oder wenn es sich um eine Kontaktperson zu einem COVID-19-Fall handelt. Tests können außerdem im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung zum Feststellen möglicher Übertragungen erfolgen. Bei Feststellen einer Infektion in einer Einrichtung kann im Rahmen des Ausbruchsmanagements eine umfangreiche Testung der Kontaktpersonen zur Infektionsquellensuche und/oder zum Feststellen von möglichen Übertragungen angezeigt sein. Es ist nicht möglich, sich "frei" zu testen. Bei angeordneten Absonderungen als Kontaktperson in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche kann die Absonderung frühestens nach fünf Tagen mit Vorlage eines negativen Testergebnisses beendet werden. **Ein negativer Test sagt noch nicht aus, dass keine Infektion vorliegt – sie kann noch während der ca. 14-tägigen Inkubationszeit auftreten und der Test später positiv werden.**

Ausführliche Informationen zum Testverfahren erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums: <https://www.zusammengegencorona.de/>

Informationen zu Testzentren, Teststationen und Tests

Kann ich mich in einer Teststation kostenlos testen lassen?

Ja. Seit dem 13. November 2021 kann sich wieder jede asymptomatische Person mindestens einmal pro Woche kostenlos in einer Teststation testen lassen (sogenannte kostenlose Bürger:innentests). Auch vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome können einen kostenlosen Test in Anspruch nehmen. Asymptomatisch sind Personen dann, wenn aktuell kein typisches Symptom oder ein sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. Die Kosten für die Testungen trägt der Bund.

Die verwendeten Tests sind PoC-Antigentests. Diese Tests kommen in Teststationen und Testzentren zum Einsatz. Diese Bürger:innentests sind für Sie kostenlos. Bei PCR-Tests handelt es sich hingegen nicht um kostenlose Bürger:innentests. Beachten Sie also, dass PCR-Tests kostenpflichtig sein können. Es ist zu empfehlen, dass Sie vor Abnahme des PCR-Tests die Kostenfrage klären. PCR-Tests sind nur in ganz bestimmten Fällen kostenlos.

Dazu erhalten Sie hier weitere Informationen:

[Fragen und Antworten zu COVID-19 Tests - Bundesgesundheitsministerium](#)

Eine digitale Landkarte informiert über die Standorte der Teststationen:

<https://schleswig-holstein.de/coronavirus-teststationen>

Der digitalen Landkarte können Sie auch die Kontaktdaten, Öffnungszeiten, Informationen zur Barrierefreiheit und zum jeweiligen Anmeldeverfahren entnehmen.

Welche Nachweise muss ich vorlegen, wenn ich eine kostenlose Testung in Anspruch nehmen möchte?

Es ist nur ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Wie dokumentieren beauftragte Leistungserbringer und Anbieter von Tests die kostenlosen Bürgertests?

Die beauftragten Leistungserbringer und Anbieter von kostenlosen Bürger:innentests dokumentieren die Daten der getesteten Personen, Testdatum und Testergebnis.

Wie kann ich eine Teststation anmelden, sodass sie auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein aufgeführt wird?

Falls Sie Leistungserbringer gemäß der Coronavirus-Testverordnung sind und Schnelltests im Rahmen der Teststrategie des Landes Schleswig-Holstein anbieten möchten, können Sie Ihr Angebot über das Meldeformular anmelden. Dieses wird dann hier <https://schleswig-holstein.de/coronavirus-teststationen> angezeigt.

Hinweis: Über das Meldeformular ist **keine Terminbuchung** möglich.

[Hier geht es zum Meldeformular](#)

Wo befinden sich die Testzentren?

Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) betreibt in Kooperation mit verschiedenen medizinischen Laboren und mit dem Deutschen Roten Kreuz Testzentren. Die aktuellen Standorte und Öffnungszeiten finden Sie auf der Homepage der KVSH.

[Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein zum Coronavirus](#)

Wer kann in den Testzentren (nicht Teststationen) getestet werden?

Wenn das Gesundheitsamt, eine behandelnde Ärztin oder ein behandelnder Arzt einen Test anordnet, so können diese Sie an eines der Testzentren verweisen. Sie erhalten dann per SMS eine Einladung in eines dieser Testzentren. Sofern ein Test angeordnet wurde, ist dieser für Sie **kostenlos**. Bürger:innentests für asymptomatische Personen werden ebenfalls in den Testzentren angeboten und sind kostenlos. Asymptomatisch sind Personen dann, wenn aktuell kein typisches Symptom oder ein sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Welche Testnachweise werden anerkannt?

Informationen dazu gibt hier: [Bundesgesundheitsministerium: Fragen und Antworten zu COVID-19-Tests](#)

Welche Anforderungen muss mein Test erfüllen, wenn ein Testnachweis vorgelegt werden muss?

Siehe dazu "[Genesen/Getestet/Geimpft](#)".

Was ist bei der Überprüfung von Testnachweisen zu beachten?

Siehe dazu "[Genesen/Getestet/Geimpft](#)".

Muss ich mich für einen Corona-Test anmelden?

Wenn der Test ärztlich oder durch ein Gesundheitsamt veranlasst wurde, so werden Sie für den Test im Testzentrum angemeldet. Die Bestätigung Ihres Termins erhalten Sie per SMS oder telefonisch. Sie selbst müssen nicht aktiv werden. Wenn Sie einen Antigentest durchführen lassen wollen, so müssen Sie sich nicht anmelden. Sie können die Testzentren und Teststationen auch ohne Termin aufsuchen.

Wer trägt die Kosten für einen Test?

Sofern Sie Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen (diese sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust), werden die Kosten eines Tests von Ihrer **gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung** oder der Beihilfe getragen. In diesen Fällen ist der Test Gegenstand der medizinischen Behandlung. Wenn Sie aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes getestet werden, so trägt der **Gesundheitsfonds** diese Kosten. Dies gilt unabhängig von der Art der Krankenversicherung, dem Wohnort oder der Staatsbürgerschaft. Sofern Sie sich freiwillig testen lassen möchten und einen Bürger:innentest in Anspruch nehmen, werden die Kosten vom Bund getragen.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich ein negatives PCR-Testergebnis benötige?

Sollten Sie zwingend ein negatives PCR-Testergebnis benötigen, wenden Sie sich am besten an Ihre Hausärztin bzw. Ihren Hausarzt.

[Weitere Informationen zum Testangebot für Beschäftigte in Schulen und Kitas](#)

Wie lange dauert es, bis ich das Ergebnis meines Corona-Tests erhalte?

Bei einem Antigenschnelltest liegen die Ergebnisse in aller Regel binnen weniger Minuten vor.

Bei PCR-Testungen ist dies abhängig von den jeweiligen Laborkapazitäten. Werden Tests beispielsweise am Vormittag durchgeführt, erhalten Sie das Testergebnis häufig noch am selben Tag. Wenn das auswertende Labor aber beispielsweise stark belastet ist und Ihr Test nicht prioritär zu bearbeiten ist, kann es sein, dass Sie Ihr Testergebnis erst nach 72 Stunden erhalten. Installieren Sie bitte vor einem Test die **Corona-Warn-App** auf Ihrem Smartphone. Sie können Testergebnisse auf diesem Weg in der Regel schneller erhalten.

[Corona-Warn-App für iOS \(Apple\)](#)

[Corona-Warn-App für Android](#)

An wen kann ich mich wenden, wenn ich kein Ergebnis für meinen Corona-Test erhalte?

Die meisten Labore in Schleswig-Holstein sind in der Lage, Testergebnisse an die Corona-Warn-App zu übermitteln. Installieren Sie sich die App daher möglichst schon vor dem Test auf Ihrem Smartphone.

Sofern der Test in einer Hausarztpraxis durchgeführt wurde, wenden Sie sich bitte an die Praxis. Wurde der Test in einem Testzentrum oder einer Teststation durchgeführt, beachten Sie bitte die Ihnen dort ausgehändigten Informationen. Da positive Testergebnisse immer dem Gesundheitsamt gemeldet werden müssen, werden Sie vom Gesundheitsamt kontaktiert, wenn Ihr Testergebnis positiv ausfällt. Sofern dies nicht erfolgt, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass der Test negativ war.

Wie kann ich erkennen, ob ein Antigentest zur Eigenanwendung zugelassen ist?

Antigentests zur Eigenanwendung, die auf dem Markt erhältlich sind, erkennen Sie unter anderem anhand einer CE-Kennzeichnung. Diese besteht aus dem CE-Kennzeichen und einer vierstelligen Kennnummer der benannten Stelle (z.B. CE 1234).

Sie können jedoch auch Antigen-Schnelltests erwerben, die nicht über eine CE-Kennzeichnung verfügen, aber trotzdem befristet vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassen worden sind. Hintergrund ist, dass das BfArM nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) die Möglichkeit hat, das Inverkehrbringen von Medizinprodukten, die kein reguläres Konformitätsbewertungsverfahren zur CE-Kennzeichnung durchlaufen haben,

ausnahmsweise in Deutschland befristet zu erlauben, wenn dies im Interesse des Gesundheitsschutzes ist. Zwar nimmt das BfArM solche Sonderzulassungen seit dem 15. Juli 2021 nicht mehr vor, da sich die Versorgungslage mit Antigentests wesentlich gebessert hat. Dennoch können Tests, die auf diese Weise auf den Markt gebracht worden sind, weiter über die normalen Wege (z.B. Apotheken, Drogerien, Online-Handel) erworben werden. Auf der Verpackung und der Gebrauchsanweisung eines Antigen-Tests mit Sonderzulassung muss aufgeführt sein, dass dieser befristet in Deutschland erstmalig in Verkehr gebracht worden ist. Zudem muss das Aktenzeichen des Sonderzulassungsbescheids des BfArM zu erkennen sein.

Auf der Internetseite des BfArM gibt es eine Liste von Antigentests zur Eigenanwendung, die sich laut Herstellerangaben gemäß den Vorgaben des MPG rechtmäßig in der EU und Deutschland in Verkehr befinden und alle vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Siehe hier:

[Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: Antigen-Tests auf SARS-CoV-2](#)

Die Antigen-Schnelltests sind gemäß ihrer Gebrauchsanweisung zu benutzen.

Was muss ich tun, wenn das Ergebnis meines Selbsttests positiv ist?

Ist das Testergebnis Ihres Selbsttests positiv, so haben Sie sich umgehend in häusliche Quarantäne zu begeben und dort abzusondern. Es besteht der Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2, der durch einen PCR-Test überprüft werden muss. Kontaktieren Sie also am besten telefonisch Ihre Hausärztin bzw. Ihren Hausarzt, die:der anschließend einen Abstrich für einen PCR-Test machen kann. Alternativ können Sie sich auch an die Rufnummer des ärztlichen Notdienstes wenden unter 116 117. Gehen Sie nicht ohne vorherige telefonische Verabredung in eine Praxis zur Testentnahme.

Das Testergebnis meines Selbsttests ist negativ. Was habe ich zu beachten?

Grundsätzlich gilt, dass das Ergebnis eines Selbsttests immer nur eine Momentaufnahme darstellt. Diese Tests bieten also keine absolute Sicherheit, dass Sie nicht mit SARS-CoV-2 infiziert sind. Hygieneregeln sowie die Vorgaben zum Tragen von Masken müssen Sie bei einem negativen Testergebnis also unbedingt weiter beachten und einhalten.

Corona-Tests an Schulen

Ab Montag, 10. Januar 2022, ändert sich - befristet für die zunächst die Zeit bis zum 23. Januar 2022- das Testkonzept an den Schulen. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Beschäftigte müssen dreimal wöchentlich einen Test an der Schule durchführen oder ein negatives Testergebnis nachweisen, das nicht älter als drei Tage sein darf. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die Schule betreten werden darf. Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, dürfen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Sie erhalten stattdessen ein eingeschränktes Angebot im Distanzlernen, in etwa vergleichbar dem Angebot im Wechselunterricht. Geimpfte und Genesene sind zunächst noch von der Testpflicht ausgesetzt.

Weitere Informationen zur Testpflicht an Schulen

Wie kann das Virus übertragen werden?

Welche Rolle spielen Aerosole bei der Übertragung von SARS-CoV-2?

Eine Übertragung von SARS-CoV-2 findet bei direktem Kontakt zum Beispiel über Sprechen, Husten oder Niesen statt (siehe Steckbrief des Robert-Koch-Instituts zu

Übertragungswegen https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1).

Aerosole sind sehr kleine Partikel (kleiner als fünf Mikrometer), die längere Zeit in der Luft schweben können. Aerosoltröpfchen können bei geringer Luftfeuchtigkeit austrocknen, sodass Bakterien und Viren inaktiviert werden. Niedrige Temperatur und hohe Luftfeuchtigkeit verhindern jedoch die Austrocknung von Aerosoltröpfchen und begünstigen vorhandene Bakterien oder Viren. Bei längerem Kontakt zu Aerosolen von SARS-CoV-2-Infizierten in Räumen mit unzureichender Belüftung können Aerosole daher eine Rolle bei der Infektionsübertragung spielen. Die Frischluftzufuhr und der Luftaustausch gehören daher zu den etablierten Hygienemaßnahmen.

Wo ist das Risiko einer Aerosolbildung besonders groß?

Es besteht dann ein erhöhtes Risiko einer Aerosolbildung, wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und verstärkt Aerosole freigesetzt werden. Das passiert insbesondere beim Sprechen mit steigender Lautstärke, aber auch beim Singen oder bei sportlicher Aktivität. Dadurch können Erreger potenziell übertragen werden.

Welche Vorkehrungen sind wirkungsvoll, um etwas gegen die Bildung von Aerosolen zu tun?

Generell können Aerosole durch folgende Vorkehrungen verringert werden:

- regelmäßiges Lüften, bei Fensterlüftung als Querlüftung
- erhöhte Frischluftzufuhr bei raumlufttechnischen Anlagen, ggf. Einsatz von wirksamen Filtern.

Umfangreiche Informationen und Hinweise zur Lüftung sowie zu zentralen Lüftungs- und Klimaanlageanlagen und Anforderungen an die Lufthygiene in Innenräumen enthalten die Stellungnahmen der Fachbehörden des Bundes:

(https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf)

Durch das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern kann zudem die Exposition gegenüber Tröpfchen und im gewissen Umfang auch Aerosolen verringert werden.

Können Coronaviren über das Berühren von Türklinken übertragen werden?

Grundsätzlich können Coronaviren durch direktes Niesen oder Husten einer infizierten Person auf Türklinken gelangen und eine Zeit lang überleben. Eine Schmierinfektion einer weiteren Person kann nicht ausgeschlossen werden, wenn das Virus kurz danach über die Hände auf die Schleimhäute des Mund- und Rachenraumes oder die Augen übertragen wird. Deshalb ist eine gute **Händehygiene** mit regelmäßigem Händewaschen und Fernhalten der Hände aus dem Gesicht wichtig. Jedoch sind dem Bundesinstitut für Risikobewertung (10. September 2020) nach neuesten Studien bisher keine Infektionen über diesen Übertragungsweg bekannt.

Können importierte Waren aus Regionen, in denen die Krankheit verbreitet ist, Quelle für eine Infektion beim Menschen sein?

Aufgrund der bisher ermittelten Übertragungswege und der relativ geringen Umweltstabilität von Coronaviren ist es nach derzeitigem Wissensstand unwahrscheinlich, dass importierte Waren wie Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände und Spielwaren, Werkzeuge, Computer, Kleidung oder Schuhe Quelle einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sein könnten.

Kann das Virus auch über Lebensmittel oder Gegenstände wie Geschirr oder Besteck auf den Menschen übertragen werden?

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) informiert dazu laufend auf seiner Internetseite.

https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html

Wird das Virus durch Spülen mit der Hand oder in der Geschirrspülmaschine inaktiviert?

Coronaviren reagieren empfindlich auf fettlösende Substanzen wie Alkohole oder Tenside, die als Fettlöser in **Seifen und Geschirrspülmitteln** enthalten sind. Wenngleich für das neuartige Coronavirus noch keine spezifischen Daten vorliegen, ist es hoch wahrscheinlich, dass durch diese Substanzen die Virusoberfläche beschädigt und das Virus inaktiviert wird. Das gilt insbesondere auch dann, wenn im Geschirrspüler das Geschirr mit 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur gereinigt und getrocknet wird.

Ist eine Ansteckung mit dem Corona-Virus über das Trinkwasser möglich?

Nein, das ist nicht der Fall.

Trinkwasser, das unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewonnen, aufbereitet und verteilt wird, ist sehr gut gegen alle Viren, einschließlich der neuartigen Corona-Viren, geschützt. Bei ähnlichen Viren ist bereits hinreichend untersucht worden, dass Wasser keinen relevanten Übertragungsweg darstellt. Eine Übertragung des Corona-Virus erfolgt vor allem über den direkten Kontakt zwischen Personen.

Umweltbundesamt: Stellungnahme zum Thema Trinkwasser und Coronavirus (12. März 2020)

Was ist die Husten- bzw. Nies-Etikette?

Die sogenannte Husten- und Nies-Etikette sollte jederzeit von allen, insbesondere von kranken und krankheitsverdächtigen Personen, praktiziert werden. Sie umfasst das Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens, z.B. mit der Ellenbeuge, einem Einmaltaschentuch oder ggf. mit einer Mund-Nasen-Maske, gefolgt von Händewaschen (!). Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden, sind nach Gebrauch zu entsorgen oder zu desinfizieren.

Weitere Informationen:

Bundesinstitut für Risikobewertung: Übertragung durch Lebensmittel und Gegenstände

Uni Greifswald: Coronavirus auf Flächen

Kann das Coronavirus zwischen Haustieren und Menschen übertragen werden?

Gemäß Friedrich-Loeffler-Institut spielen nach dem jetzigen Kenntnisstand Haustiere epidemiologisch keine Rolle bei der Verbreitung von SARS-CoV-2/Covid-19. In seltenen Einzelfällen wurde der **Erreger bei Tieren** nachgewiesen. So wurde beispielsweise aus einem New Yorker Zoo von der Infektion eines Tigers berichtet, der sich wahrscheinlich bei einem Pfleger angesteckt hatte. Aus Belgien wurde ein Erregernachweis bei einer Katze beschrieben, die im Haushalt einer sich in Quarantäne befindenden Person lebt. Allerdings bedeutet eine mögliche Infektion von Haustieren nicht automatisch, dass sich das Virus in den Tieren vermehren kann und von ihnen auch wieder ausgeschieden wird. Laut Friedrich-Loeffler-Institut gibt es keine Hinweise darauf, dass Haustiere Menschen angesteckt haben. Die Haltung von Katzen wurde nicht als Risikofaktor identifiziert. Es besteht überhaupt kein Grund dafür, Haustiere vorsorglich in Tierheimen abzugeben. Sollte ein Haustier positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden, stellt dies keinen Grund dar, das Tier einzuschläfern.

Für Haustiere von in **häuslicher Quarantäne** befindlichen Personen werden gemäß Friedrich-Loeffler-Institut derzeit keine Maßnahmen wie die Absonderung, Trennung oder Quarantäne empfohlen. Personen, die sich in Quarantäne befinden, sollten geeignete Personen außerhalb ihres Haushaltes um Unterstützung bei der Pflege der Tiere bitten, etwa mit dem Hund spazieren zu gehen. Es sollten nur junge, gesunde Personen als "Gassigänger" tätig werden, je nach Charakter des Hundes Personen mit Hundekenntnissen. Nach dem Ausführen des Hundes sollten stets die Hände gewaschen werden. Ein Infektionsrisiko geht grundsätzlich nicht von dem Hund aus, sondern von den möglicherweise infizierten Besitzer:innen und Katzen von Personen in häuslicher Isolation, die die Wohnung oder das Haus normalerweise verlassen, sollten nach Möglichkeit für die Dauer der Quarantäne im Haus gehalten werden.

Weitere Informationen des Friedrich-Loeffler-Instituts sind zu finden unter: [Friedrich-Loeffler-Institut](#) (Stand: 6.4.2020)

Welche mutierten Sars-CoV-2-Infektionen sind in Schleswig-Holstein aufgetreten?

Die Omikron-Variante breitet sich derzeit in Schleswig-Holstein aus und wird bald die dominierende Variante sein. Sie verdrängt damit die delta-Variante, die bisher dominant war. Die Varianten alpha (vormals englische Variante, B.1.1.7), beta (vormals südafrikanische Variante, B.1.351) und gamma (vormals brasilianische Variante, B.1.1.28.1 oder P1) werden nur noch vereinzelt festgestellt. Bei den bekannten mutierten Virusvarianten, insbesondere bei der delta-Variante und der Omikron-Variante, wird von einer erhöhten Ansteckungsgefahr ausgegangen.

Muss im Zusammenhang mit Sars-CoV-2 mit weiteren Mutationen gerechnet werden?

Ja, das ist anzunehmen. Viren verändern sich häufig genetisch. Das gilt vor allem für RNA-Viren, zu denen Coronaviren und auch Influenzaviren gehören.

Welche Empfehlungen gibt es für Risikopatienten (nach RKI)?

Für Menschen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer SARS-CoV-2-Infektion haben und für die es eine Impfeempfehlung der STIKO gibt, ist der Schutz durch eine vollständige Impfung die wichtigste Maßnahme. Ergänzend kann das Infektionsrisiko durch Hygienemaßnahmen und allgemeine Verhaltensregeln (Hände waschen, Abstand halten zu Erkrankten, erweiterte Schutzmaßnahmen im medizinischen und pflegerischen Bereich) reduziert werden. Wichtig ist auch, sich über das Krankheitsbild zu informieren. Dies kann dabei helfen, frühzeitig Symptome selbst zu erkennen. Erkrankte sollten rasch telefonischen Kontakt zur Hausarztpraxis oder zu anderen beratenden Stellen aufnehmen.

Wenn in der näheren Umgebung (etwa im privaten oder beruflichen Umfeld) Fälle von COVID-19 bekannt werden, sollte dies ebenfalls entsprechend mitgeteilt werden, um gezielte diagnostische Maßnahmen zu beschleunigen.

Informationen und Hilfestellungen des Robert-Koch-Instituts für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf finden Sie unter folgendem

Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Ich stehe unter Quarantäne, muss aber regelmäßig zur Behandlung ins Krankenhaus. Wie gehe ich vor?

Wie hier zu verfahren ist, sollte mit dem örtlichen Gesundheitsamt geklärt werden. Informieren Sie in jedem Fall das Klinikpersonal telefonisch, bevor Sie das Krankenhaus aufsuchen.